

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Kalübbe

Nr. 6 / 2018 vom 21. Dezember 2018

Inhalt:

- 1. 6. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalübbe**
- 2. Neufassung der Satzung der Gemeinde Kalübbe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

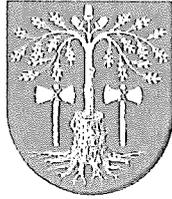
Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindevamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 8 für das **Amt Großer Plöner See**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, 7. Nachtrag zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Großer Plöner See (Abwasseranlagensatzung), Satzung des Amtes Großer Plöner See über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung); Bekanntmachung Nr. 8 für die **Gemeinde Dersau**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, Neufassung der Satzung der Gemeinde Dersau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dersau (Beitrags- und Gebührensatzung), 6. Nachtrag über die Benutzung der Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau (Benutzungs- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 6 für die **Gemeinde Grebin**: 2. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Grebin tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung); Bekanntmachung Nr. 6 für die **Gemeinde Kalübbe**: 6. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalübbe, Neufassung der Satzung der Gemeinde Kalübbe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung); Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Nehnten**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, 3. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Nehnten tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung), 10. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Nehnten; Bekanntmachung Nr. 7 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rathjensdorf, 2. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Rathjensdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung), Neufassung der Satzung der Gemeinde Rathjensdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung); Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Wittmoldt**: 3. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Wittmoldt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung), Neufassung der Satzung der Gemeinde Wittmoldt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Plön, 20.12.2018

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -



**6. Nachtrag zur
Hauptsatzung
der Gemeinde Kalübbe
Kreis Plön**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalübbe erlassen:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 lit. i. erhält folgende Fassung:

- i. die Abgabe einer Erklärung bzw. das Stellen eines Antrages gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 4 LBO.

§ 2

Der § 3 (Gleichstellungsbeauftragte) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes führenden Gemeinde Bosau kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zu Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Der § 3 (Gleichstellungsbeauftragte) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Der § 4 (Ständige Ausschüsse) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Geschäftsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, wovon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger sein können, welcher der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen einschließlich Prüfung der Jahresrechnung, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Bau- und Wegewesen, Planungswesen, Kultur- und Gemeinshaftswesen sowie Umweltfragen.

§ 5

Der § 7 (Verträge nach § 29 Abs. 2 GO) erhält folgende Fassung:

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne die Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen

Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 6

Der § 9 (Veröffentlichung) enthält folgende Fassung:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-grosser-ploener-see.de bekannt gemacht. Hierauf wird in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Der § 3 dieser Nachtragssatzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.
- (3) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 10. Dezember 2018 erteilt.

Kalübbe, 11. Dezember 2018

Gemeinde Kalübbe
Die Bürgermeisterin

Dr. Barbara Semleit





SATZUNG
der Gemeinde Kalübbe
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
-Neufassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nur vorübergehend hält, hat ihn nach den Vorgaben des § 8 anzumelden.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund nachweislich in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde. Wurde der

Hund vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit Beginn des Zuzugsmonats.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

**§ 4
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich

für den ersten Hund	60,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt jährlich

für den ersten Hund	300,00 Euro
für den zweiten Hund	400,00 Euro
für jeden weiteren Hund	500,00 Euro

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

**§ 5
Gefährliche Hunde**

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die von einer Ordnungsbehörde nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) in der jeweils gültigen Fassung als solche festgestellt worden sind.
- (2) § 6 findet auf Hunde nach Absatz 1 keine Anwendung.

**§ 6
Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und -aufsehern erforderlichen Anzahl. Bei Hunden der Jagdausübung ist eine Leistungsprüfung oder das Prüfungszeugnis eines Gebrauchshundevereins mit der Anmeldung vorzulegen.
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 und 12 der Abgabenordnung).
 - d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

e) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Hunde, die gewerbsmäßig gehalten werden, soweit hierfür ein Gewerbe und die Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet sind.

(3) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

b) in den Fällen des § 6 Abs. 2 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Eine Steuerbefreiung nach § 6 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 8

Steuerfreiheit

Werden Hunde nur vorübergehend in den Haushalt aufgenommen, z. B. zur beauftragten Versorgung oder um einen aufgefundenen oder zugelaufenen Hund der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder einem Tierheim zu übergeben, ist für diese Hunde keine Steuer zu entrichten. Dies gilt längstens für einen Zeitraum von einem Monat.

§ 9

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Steueramt der zuständigen Verwaltung schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse, das Alter des Hundes und – wenn möglich – Name und Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Die/Der bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen, frühestens zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

(3) Auf Antrag der/des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei der Anmeldung des Hundes gestellt werden.

(4) Die Steuern können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 5 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch das Steueramt der zuständigen Verwaltung bei folgenden Stellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung (bei SEPA-Lastschriftmandat)

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von:

- a) allen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden
- b) Sozialversicherungsträgern
- c) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- d) Tierschutzvereinen
- e) allgemeinen Anzeigern und der Tagespresse

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

(2) Die Steuerbehörde kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Ordnungsbehörde und die Polizei weiterleiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Steuer erhebende Stelle pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 18 KAG geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 6. Dezember 2011 in der zuletzt geltenden Fassung des 2. Nachtrags vom 14. Dezember 2015 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Kalübbe, 10. Dezember 2018

Gemeinde Kalübbe
Die Bürgermeisterin


Dr. Barbara Semleit
Bürgermeisterin

